



**Merkblatt für Schulen zum Umgang mit Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie unbegleiteten Minderjährigen in Bezug auf mögliche Infektionsgefährdungen**

**Stand: Oktober 2016**

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an die Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und gibt Antworten auf wiederholt gestellte Fragen.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, den eigenen Impfschutz zu vervollständigen und aktuell zu halten und die Standardimpfungen gemäß dem Impfkalender der Ständigen Impfkommission (STIKO, [http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Aktuelles/Impfkalender.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Aktuelles/Impfkalender.pdf?__blob=publicationFile) ) vom Hausarzt vornehmen bzw. fristgerecht auffrischen zu lassen.

Bei Menschen aus Ländern mit einem höheren Vorkommen von bestimmten, ggf. meldepflichtigen Infektionskrankheiten können diese u.U. häufiger diagnostiziert werden als in der einheimischen Bevölkerung. Anlass zu Sorge besteht aber aus medizinischer Sicht in der Regel nicht, da im Falle des Auftretens einer solchen Erkrankung oder eines Verdachts darauf das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen einleitet und die nach dem Infektionsschutzgesetz notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung trifft.

**Hinweis zum Auftreten von Infektionskrankheiten bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (uM)**

Alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie uM durchlaufen im Rahmen der Erstaufnahme eine ärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt nach § 62 Asylgesetz (AsylG) auf übertragbare Infektionserkrankungen.

Bei Feststellung von meldepflichtigen Infektionskrankheiten im Rahmen dieser ärztlichen Untersuchung führt das Gesundheitsamt umgehend weiterführende Ermittlungen durch (z.B. Erfassung von Kontaktpersonen) und veranlasst die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

zur Verhütung einer Weiterverbreitung. Ebenso werden die betroffenen Personen bzw. die Personensorgeberechtigten, bei uM der Betreuer, über die Notwendigkeit zur Behandlung informiert. Im Rahmen der Untersuchung nach § 62 AsylG finden ebenfalls Impfberatungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie uM statt. Impfungen erfolgen über Ärztezentren der Aufnahmeeinrichtungen bzw. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie subsidiär durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Diese Maßnahmen sind in der Regel bereits vor dem Schulbesuch der betroffenen Kinder und Jugendlichen eingeleitet bzw. abgeschlossen.

Meldepflichtige Infektionskrankheiten können – wie auch bei der Allgemeinbevölkerung – jedoch grundsätzlich auch zu einem späteren Zeitpunkt auftreten. So können Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich im Heimatland oder während der Flucht mit dem Tuberkuloseerreger angesteckt haben, zum Zeitpunkt der Einreise ohne Symptome sein, aber im Einzelfall zu einem späteren Zeitpunkt erkranken. Eine mögliche Infektionsgefährdung besteht in diesem Fall aber erst bei Auftreten einer offenen Lungentuberkulose. Weitere Informationen zur Prävention einer Ansteckung mit dem Tuberkuloseerreger sind im „Merkblatt zur Tuberkulose: Eine Information für Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern“ aufgeführt.

Das Robert Koch-Institut (RKI) in Berlin geht derzeit von keiner relevanten Infektionsgefährdung der Allgemeinbevölkerung durch Asylsuchende aus.

Einige Infektionskrankheiten können bedingt durch die räumliche Nähe in einer Schulklasse verstärkt auftreten. Hierzu zählen insbesondere Masern, Windpocken und Keuchhusten. Für diese und weitere Erkrankungen stehen wirksame Impfstoffe zur Verfügung. Bei Verdacht auf Vorliegen einer ansteckenden Krankheit ist umgehend der Schulleiter zu informieren.

## **Empfehlungen zu Schutzimpfungen gemäß den Vorgaben der STIKO (Ständige Impfkommission)**

Grundsätzlich gilt: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten ebenso wie die Schülerinnen und Schüler alle **Standardimpfungen** nach den Empfehlungen der STIKO erhalten haben. Weiterhin ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) zu beachten. Die STIKO empfiehlt allen Menschen in Deutschland unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit Impfungen insbesondere gegen:

- Tetanus
- Diphtherie
- Kinderlähmung (Polio)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Masern, Mumps, Röteln (für nach 1970 Geborene).

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren werden noch weitere Impfungen wie z. B. gegen Windpocken und Meningokokken C empfohlen.

Detaillierte Informationen zu den Impfeempfehlungen der STIKO sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ([www.schutz-impfung-jetzt.de](http://www.schutz-impfung-jetzt.de)) oder des RKI erhältlich ([www.rki.de](http://www.rki.de): Epidemiologisches Bulletin 34/2015 und 41/2015). Zu Impfungen berät Sie Ihr Hausarzt oder das örtliche Gesundheitsamt, bei Fragen des Infektionsschutzes im Arbeitsumfeld vgl. die Internetseite <http://www.lehrer-gesundheitsvorsorge-bayern.de>, hier insbesondere auch die Rubrik Impfschutz.

## **Gesetzliche Meldepflicht**

Gemäß §§ 6 und 7 IfSG sind die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie Labore verpflichtet, bei Feststellung einer meldepflichtigen Infektionskrankheit oder bei einem positiven Befund umgehend das Gesundheitsamt zu verständigen, damit das Gesundheitsamt umgehend die erforderlichen Ermittlungen einleitet und die nach dem Infektionsschutzgesetz notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung trifft (siehe unten).

Auch Schulleitungen haben nach § 34 Abs. 6 IfSG die Pflicht, den Verdacht auf das Vorliegen einer meldepflichtigen Infektionserkrankung zu melden.

Eltern und Sorgeberechtigte müssen die Schule informieren, wenn eine meldepflichtige Infektionserkrankung bei ihrem Kind diagnostiziert wurde.

Schulleitungen haben nach § 34 Abs. 5 IfSG die Pflicht, Eltern und Sorgeberechtigte darüber zu belehren, dass sie diese obige Meldepflicht an die Schulen haben. Gerade bei Asylbewerbern und uM ist es wichtig, die Informationen in der Muttersprache zu geben. Das RKI hält Belehrungsunterlagen in unterschiedlichen Sprachen vor.

[http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html)

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege empfehlen den Schulen in Hinblick auf die besonders sensible Situation in Schulen, über die genannte Meldepflicht hinaus, proaktiv im Falle eines Verdachts auf das örtliche Gesundheitsamt zuzugehen.

### **Handlungsempfehlung für die Schule**

Wie generell im schulischen Umfeld sollten einige Grundregeln der Hygiene und des präventiven Verhaltens beachtet werden:

- Generell sollten Sorgeberechtigte und volljährige Schüler darüber aufgeklärt werden, dass Schüler, die sich krank fühlen oder augenscheinlich erkrankt sind, nicht die Schule besuchen, bis sie wieder symptomfrei sind. Gleiches gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies ist insbesondere wichtig, wenn sich Schwangere an der Schule aufhalten.
- Häufiges, gründliches Händewaschen, insbesondere nach Toilettenbesuch sowie vor und nach dem Zubereiten oder Verzehr von Mahlzeiten.
- Bei Husten sollte auf die Hustenetikette geachtet werden: kein direktes Anhusten des Gegenüber, Benutzung mit anschließender Entsorgung von Einmaltaschentüchern, Husten oder Niesen möglichst in die Armbeuge, regelmäßiges Lüften der Räume.
- In Abhängigkeit von der Tätigkeit Tragen von entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (z.B. Tragen von Handschuhen bei Kontakt mit Körpersekreten bzw. bei veränderten Hautpartien).
- Vorbeugung von Nadelstichverletzungen.

- Grundsätzlich haben Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen nach § 36 Abs. 1 IfSG einen Hygieneplan zu erstellen und infektionspräventive Maßnahmen festzulegen. An diesem Plan können Sie sich orientieren.

### **Besuchsverbot und Meldepflicht nach § 34 IfSG**

Nach § 34 IfSG dürfen Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind, Gemeinschaftseinrichtungen, zu denen auch Schulen gehören, nicht betreten. Eine Person, die wegen einer ansteckenden Erkrankung vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden musste, darf diese erst wieder besuchen, wenn von ihr keine Ansteckungsgefahr mehr ausgeht. Maßgeblich ist das Urteil des behandelnden Arztes. Werden Tatsachen bekannt, die bereits den Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Abs. 1 – 3 IfSG annehmen lassen, so muss eine Meldung der Schulleitung an das Gesundheitsamt erfolgen. Das Gesundheitsamt berät dann bezüglich der zu treffenden Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Belehrungspflicht der Schulen gegenüber Lehr- und Erziehungspersonal nach § 35 IfSG hingewiesen. Das RKI hat hierzu Materialien unter [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_schulen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_schulen.pdf?__blob=publicationFile)) bereitgestellt.

## Hinweis zur Gefährdungsbeurteilung

Die Schulleitungen sind für die Gefährdungsbeurteilung an ihrer Schule zuständig. Hierzu gehört auch die Beurteilung, ob für Mitarbeiter eine erhöhte Infektionsgefährdung im Vergleich zum allgemeinen Risiko vorliegt. Bezüglich einer erhöhten Infektionsgefährdung ist die Prävention am wichtigsten und am wirksamsten: Alle Eltern, Sorgeberechtigten und Schüler müssen regelmäßig aufgeklärt werden, dass Schüler bei allgemeinen Krankheitssymptomen nicht in die Schule geschickt werden. Im Falle einer gemeldeten Schwangerschaft muss die Schulleitung eine neue individuelle Gefährdungsbeurteilung für die Schwangere nach Mutterschutzgesetz durchführen. Die Schulleitung sollte im Falle einer Schwangerschaft nochmals alle Eltern bitten, bei ihren Kindern diagnostizierte Infektionserkrankungen umgehend der Schulleitung zu melden. Informationen zu arbeitsmedizinischen Themen sind von den beiden Instituten für Arbeits-, Umwelt- und Sozialmedizin der Universitäten München und Erlangen-Nürnberg auf der Internetseite <http://www.lehrer-gesundheitsvorsorge-bayern.de> eingestellt. Es wird insbesondere auf die Rubriken Impfschutz, Mutterschutz und Gefährdungsbeurteilung hingewiesen.

Schulleiterinnen und Schulleiter können über diese Internetseite direkt mit den arbeitsmedizinischen Instituten Kontakt aufnehmen, vorrangig über das eingestellte Kontaktformular.

Für dringliche Fragen zu Akutproblemen gibt es auf der Internetseite auch „Hotline“- Telefonnummern für beide universitäre Institute.

Schwangere können sich auf freiwilliger Basis zur Beratung insbesondere bezüglich der individuellen Infektionsgefährdung ebenfalls per Kontaktformular über die genannte Internetseite (<http://www.lehrer-gesundheitsvorsorge-bayern.de>) an die arbeitsmedizinischen Institute wenden und erhalten eine schriftliche Beurteilung ihrer individuellen beruflichen Infektionsgefährdung, die sie der Schulleitung vorlegen können.